



Dach- und Fachverbände;  
Stadt- und Kreissportbünde;  
Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung;  
Präsidium des Landessportbundes NRW;  
Vertreter/-innen der Sportjugend NRW;  
Ehrenmitglieder

Vorstand

ihr/e Ansprechpartner/in:

Dr. Christoph Niessen

Tel. 0203 7381-716  
Fax 0203 7381-3713

Christoph.Niessen@lsb-  
nrw.de

Duisburg,  
18.11.2015/VM

Wir sind telefonisch erreichbar:

Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr  
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

## Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. am 9. Januar 2016 im Ruhrfestspielhaus Recklinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. § 18 Absatz 4 lade ich Sie herzlich zur Mitgliederversammlung am 9. Januar 2016 im

**Ruhrfestspielhaus Recklinghausen  
Otto-Burrmeister-Allee 1  
45657 Recklinghausen**

ein.

Ab 09:30 Uhr begrüßen wir die Delegierten und laden sie jeweils um 10:30 Uhr und 11:15 Uhr zu vier parallel laufenden Informationsangeboten ein. Die offizielle Eröffnung der Mitgliederversammlung mit dem parlamentarischen Teil erfolgt um 12:30 Uhr. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte dem vorläufigen Ablaufplan.

Darüber hinaus erhalten Sie eine vorläufige Tagesordnung, die Delegiertenliste sowie einen Anreisehinweis.

Anträge gemäß § 18 Absatz 5 müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Anmeldung Ihrer Delegierten (nur die Anzahl, ohne Namen) nehmen Sie bitte Online unter: <http://mv.lsb-nrw.de> bis zum **21. Dezember 2015** vor.

Sportpark Duisburg  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg  
Tel. 0203 7381-0  
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de  
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU  
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG  
IBAN DE66 3508 0070  
0214 6071 00  
BIC DRESDEFF350

Unsere  
Wirtschaftspartner



Hinweis: Die Mitgliederversammlung ist nach § 18 Absatz 12 der Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wir empfehlen, weibliche und männliche Delegierte entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl Ihrer Organisation zu entsenden.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Schneeloch  
Präsident

**Anlagen**



## Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 9. Januar 2016 in Recklinghausen

### Endgültiger Ablaufplan: Stand 16.12.2015

- 09:30 Uhr: Öffnung der Anmeldung
- 10:30 – 11:00 Uhr: 1. Runde Informationsangebote\***
- 11:00 – 11:15 Uhr: Wechselzeit
- 11:15 - 11:45 Uhr: 2. Runde Informationsangebote\***
- 11:45 – 12:30 Uhr: Mittagspause, Imbiss

*\*Details entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.*

### 12:30 Uhr:

- **Begrüßung**  
*Walter Schneeloch, Präsident*
- **Grußworte**  
*Christina Kampmann,  
Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW*  
*Christoph Tesche, Bürgermeister Stadt Recklinghausen*  
*Rainer Peters, Präsident KSB Recklinghausen*
- **Vergabe von Stipendien an junge Ehrenamtler/-innen**
- **Ehrungen**
- **Rede des DOSB-Präsidenten Alfons Hörmann**

### **Parlamentarischer Teil**

- Siehe Tagesordnung

**(Ende ca. 16:00 Uhr)**

### **Im Anschluss: Ständige Konferenzen der Bünde und Verbände**

*Wahlen der stellvertretenden Sprecher/-innen der Bünde und Verbände*

## Übersicht Informationsangebote

Von **10:30 - 11:00 Uhr** und von **11:15 - 11:45 Uhr** laden wir Sie zu vier parallel laufenden Informationsangeboten ein.

### **1. Von der Willkommens-Kultur zur Integration – nachhaltige interkulturelle Öffnung im Sport in NRW**

Seit dem 01.09.2015 werden im Landessportbund NRW die Themen Integration und Inklusion im „Kompetenzzentrum für Integration und Inklusion im Sport“ gebündelt. Wir informieren über die Zielsetzungen, Aufgaben und Unterstützungsleistungen des LSB NRW. Unter besonderer Berücksichtigung der Flüchtlingsthematik werden aktuelle Planungen für ein langfristig angelegtes Handlungskonzept zur nachhaltigen Integrationsarbeit des Sports in NRW vorgestellt.

*Siggi Blum, Leiter des Kompetenzzentrums Integration und Inklusion im Sport des Landessportbundes NRW*

### **2. Konsequenzen des neuen Präventionsgesetzes für die Sportorganisationen und aktuelle Informationen zu REHASupPORT (mit Unterstützung unseres Partners VIACTIV)**

Am 01.01.2016 tritt das neue Präventionsgesetz in Kraft. Den Sportorganisationen bieten sich dadurch Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung neuer Projekte und Initiativen u.a. in den Bereichen Gesundheit, Betriebliches Gesundheitsmanagement und Lebenswelt Sportverein. Zudem werden aktuelle Entwicklungen im Bereich von REHASupPort, dem Service- und Zertifizierungszentrum des Landessportbundes NRW, vorgestellt.

*Dr. Michael Matlik, Referatsleiter Breitensport*

### **3. Kampagne #beimSportgelernt – Bilanz und Ausblick**

Der Videowettbewerb zur Kampagne ist mit bisher mehr als 1.000 Videos erfolgreich gestartet. Für die Mitgliedsorganisationen bestehen weitere interessante Beteiligungsmöglichkeiten:

1. Verbände können sich für die Produktion sportartspezifischer Bildmotive bewerben,
2. Verbände und Bünde können Vereine vorschlagen, mit denen vor Ort öffentlichkeitswirksam die jeweils eigenen Bildungsleistungen diskutiert und präsentiert werden.

*Kiyo Kuhlbach, Projektleiterin Kampagne „Das habe ich beim Sport gelernt“*

### **4. Freiwilligendienste im Sport**

Zum 01.12.2015 wurden den Sportorganisationen im Bundesfreiwilligendienst Sonderkontingente für die Arbeit mit Flüchtlingen zugeteilt. Wir informieren über aktuelle Rahmenbedingungen zur Beteiligung der Mitgliedsorganisationen.

Die „Außenstellen Freiwilligendienste“, die in den Bünden und Verbänden im Jahr 2015 eingerichtet wurden, berichten von ihren Erfahrungen.

*Hanno Krüger, Referatsleiter Kinder- u. Jugendpolitik/Junges Ehrenamt/Freiwilligendienste*

Eine vorherige Anmeldung zu den Informationsangeboten ist nicht notwendig!

Bitte suchen Sie bei Interesse einfach den entsprechend ausgeschilderten Raum auf. Sollte dieser bereits voll belegt sein, wählen Sie bitte eines der anderen Angebote und/oder nutzen Sie die 2. Runde zur Teilnahme an dem von Ihnen gewünschten Angebot.



## **Mitgliederversammlung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. am 9. Januar 2016 in Recklinghausen**

### **Parlamentarischer Teil**

#### **Endgültige Tagesordnung: Stand 16.12.2015**

---

1. Eröffnung des parlamentarischen Teils
2. Bericht des Präsidiums
3. Jahresrechnung 2014
  - 3.1. Bericht des Vorstands
  - 3.2. Bericht der Revisoren
  - 3.3. Genehmigung der Jahresrechnung
  - 3.4. Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
4. Wirtschaftsplan 2016
  - 4.1. Bericht des Vizepräsidenten Finanzen
  - 4.2. Genehmigung des Wirtschaftsplans
5. Änderung von Satzung und Ordnungen
  - 5.1. Jugendordnung (Bestätigung)
  - 5.2. Satzung des Landessportbundes NRW – Änderung, § 18 (5), (6) und (13), § 24 (6) sowie § 35 (1)
  - 5.3. Ehrungsordnung
6. Vielfalt im Sport gestalten – gleichberechtigte Teilhabe fördern – Positionspapier des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und seiner Sportjugend
7. Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes NRW
  - 7.1. Bestätigung der Grundsätze der guten Verbandsführung
  - 7.2. Benennung eines Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung
8. Anträge
  - 8.1. Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW e.V. (EHV NRW e. V.)
  - 8.2. Aufnahmeantrag des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (CCV NRW e. V.)
9. Wahlen
  - 9.1. Präsident/-in
  - 9.2. Vizepräsident/-in Finanzen
  - 9.3. Vizepräsident/-in Leistungssport
  - 9.4. Vizepräsident/-in Breitensport
  - 9.5. Vizepräsident/-in Mitarbeiterentwicklung und Gleichstellung
  - 9.6. Sprecher/-in der Stadt- und Kreissportbünde
  - 9.7. Sprecher/-in der Fachverbände
  - 9.8. Revisoren
  - 9.9. Spruchkammer

**Delegiertenzahlen der Mitgliederversammlung am 09.01.2016  
des Landessportbundes NRW (errechnet nach der Bestandserhebung 2015)**

55 Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
Deutscher <b>Aero</b> -Club Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Aikido</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen <b>Alpenvereins</b> e. V.	5
<b>American Football</b> und <b>Cheerleading</b> Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Badminton</b> -Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
Nordrhein-Westfälischer <b>Bahnengolf</b> verband e. V.	1
<b>Baseball</b> und <b>Softball</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Westdeutscher <b>Basketball</b> -Verband e. V.	3
<b>Behinderten</b> - und <b>Rehabilitationssport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	15
<b>Billard</b> -Verband Nordrhein-Westfalen	1
Nordrhein-Westfälischer <b>Bob</b> - und <b>Schlittensport</b> verband e. V.	1
<b>Boule</b> und <b>Pétanque</b> Verband Nordrhein-Westfalen e.V.	1
<b>Boxsport</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Dachverband für <b>Budotechniken</b> e. V.	5
Nordrhein-Westfälischer <b>Dart</b> verband e. V.	1
<b>Eissport</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Rheinischer <b>Fechter</b> bund e. V.	1
Westfälischer <b>Fechter</b> Bund e. V.	1
<b>Fischerei</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Nordrhein-Westfälischer <b>Floorball</b> Verband e. V.	1
Westdeutscher <b>Fußball</b> -und <b>Leichtathletik</b> verband e. V.	103
<b>Gehörlosen</b> -Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Gewichtheber</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Golf</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	7
Westdeutscher <b>Handball</b> -Verband e. V.	10
Westdeutscher <b>Hockey</b> -Verband e. V.	2
<b>Kanu</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Karate</b> -Dachverband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher <b>Kegel</b> -und <b>Bowling</b> verband e. V.	1

Verband für <b>Modernen Fünfkampf</b> Nordrhein-Westfalen e. V.	7
<b>Motorsport</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Deutscher <b>Motoryacht</b> verband - Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Landesverband der <b>Pferdesport</b> vereine in Nordrhein-Westfalen e. V.	10
<b>Radsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Ringer</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Rollsport</b> - und <b>Inline</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Nordrhein-Westfälischer <b>Ruder</b> -Verband e. V.	2
<b>Rugby</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Schach</b> bund Nordrhein-Westfalen e. V.	2
<b>Schwimm</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	13
<b>Segler</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
Westdeutscher <b>Skibob</b> -Verband e. V.	1
Westdeutscher <b>Ski</b> verband e. V.	3
<b>Sportakrobatik</b> Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
Fachschaft <b>Sportschießen</b> Nordrhein-Westfalen	9
<b>Squash</b> Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Tanzsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
<b>Tauchsport</b> verband Nordrhein-Westfalen e. V.	2
IG der <b>Tennis</b> verbände NW	18
Westdeutscher <b>Tischtennis</b> -Verband e. V.	6
Nordrhein-Westfälischer <b>Triathlon</b> -Verband e. V.	1
Rheinischer <b>Turner</b> bund e. V.	18
Westfälischer <b>Turner</b> bund e. V.	20
Westdeutscher <b>Volleyball</b> -Verband e. V.	6
<b>Wasserski</b> -Verband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Gesamt - Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände</b>	<b>317</b>

54 Ordentliche Mitgliedsorganisationen nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW	Delegiertenstimmen Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
RegioSportBund <b>Aachen</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Aachen</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Bielefeld</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Bochum</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Bonn</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Borken</b> e. V.	3
<b>Bottroper</b> Sportbund e. V.	1
Kreissportbund <b>Coesfeld</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Dortmund</b> e. V.	5
Stadtsporbund <b>Duisburg</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Düren</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Düsseldorf</b> e. V.	4
Kreissportbund <b>Ennepe-Ruhr</b> e. V.	3
<b>Essener</b> Sportbund e. V.	3
Kreissportbund <b>Euskirchen</b> e. V.	1
Gelsensport (SSB <b>Gelsenkirchen</b> ) e. V.	4
Kreissportbund <b>Gütersloh</b> e. V.	3
Stadtsporbund <b>Hagen</b> e. V.	1
Stadtsporbund <b>Hamm</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Heinsberg</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Herford</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Herne</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Hochsauerlandkreis</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Höxter</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Kleve</b> e. V.	2
Stadtsporbund <b>Köln</b> e. V.	6
Stadtsporbund <b>Krefeld</b> e. V.	2

Sportbund <b>Leverkusen</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Lippe</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Märkischer Kreis</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Mettmann</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Minden-Lübbecke</b> e. V.	3
Stadtspportbund <b>Mönchengladbach</b> e. V.	3
<b>Mülheimer</b> Sportbund a. d. Ruhr e. V.	1
Stadtspportbund <b>Münster</b> e. V.	2
Sportbund Rhein-Kreis <b>Neuss</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Oberberg</b> e. V.	2
Stadtspportbund <b>Oberhausen</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Olpe</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Paderborn</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Recklinghausen</b> e. V.	4
Sportbund <b>Remscheid</b> e. V.	1
Kreissportbund <b>Rhein-Erft</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Rhein-Sieg</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Siegen-Wittgenstein</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Soest</b> e. V.	3
<b>Solinger</b> Sportbund e. V.	1
Kreissportbund <b>Steinfurt</b> e. V.	4
Kreissportbund <b>Unna</b> e. V.	3
Kreissportbund <b>Viersen</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Warendorf</b> e. V.	2
Kreissportbund <b>Wesel</b> e. V.	3
Stadtspportbund <b>Wuppertal</b> e. V.	2
<b>Gesamt - Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde</b>	<b>131</b>

<b>12 Mitgliedsorganisation nach § 10 der Satzung des Landessportbundes NRW</b>	<b>Delegiertenstimmen</b> Berechnung nach § 18 Absatz 9 Ziffer 1-5 der Satzung des Landessportbundes NRW
Westdeutscher <b>Betriebssport</b> verband e. V.	2
<b>CVJM</b> -Westbund e. V.	1
<b>Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft</b> Landesverband Nordrhein e. V.	2
<b>Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft</b> , Landesverband Westfalen e. V.	2
<b>DJK</b> Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	3
<b>Familien-Sport-Gemeinschaft</b> Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Kneipp</b> -Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Rad-</b> und <b>Kraftfahrer</b> bund Solidarität - Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Special Olympics</b> Deutschland in Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Sportärztebund</b> Nordrhein e. V.	1
<b>Sportärztebund</b> Westfalen e. V.	1
Deutscher <b>Sportlehrer</b> verband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.	1
<b>Gesamt - aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung</b>	<b>17</b>

<b>Präsidium des Landessportbundes NRW</b>	<b>7</b>
<b>Vertreter/-innen der Sportjugend NRW</b>	<b>9</b>

<b>Delegiertenstimmen aller Dach- und Fachverbände</b>	<b>317</b>
<b>Delegiertenstimmen aller Stadt- und Kreissportbünde</b>	<b>131</b>
<b>Delegiertenstimmen aller Verbände mit besonderer Aufgabenstellung</b>	<b>17</b>
<b>Delegiertenstimmen des Präsidiums des Landessportbundes NRW</b>	<b>7</b>
<b>Delegiertenstimmen der Vertreter/-innen der Sportjugend NRW</b>	<b>9</b>
<b>Delegiertenstimmen Gesamt</b>	<b>481</b>

(Lt. Satzung des Landessportbundes NRW § 18, Abs. 10, ist die Stimmenübertragung nur innerhalb der einzelnen Organisationen zulässig, jedoch darf kein/e Vertreter/-in mehr als zwei auf sich vereinigen.)



Vorlage zu Top 3.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

---

### **Bericht der Revisoren für das Geschäftsjahr 2014**

Die Revisoren des Landessportbundes NRW e.V. haben über das Geschäftsjahr 2014 neun Prüfungen durchgeführt.

Schwerpunkte der Prüfungen waren neben dem Jahresabschluss 2013, der Wirtschaftsplan 2014, die Überarbeitung und Anwendung der Honorarordnung des Landessportbundes NRW und die Neuausrichtung der IT-Landschaft, insbesondere die Umstellung auf das neue Rechnungswesen, das Förderportal sowie die neue Lehrgangs- und Seminarverwaltung Veasy Sport.

In Stichproben, die so angelegt waren, dass eine Beurteilung des Gesamtrechnenwerkes möglich ist, haben wir Einzelbelege eingesehen und die Ordnungsmäßigkeit festgestellt. Darin einbezogen war auch die Sportjugend NRW.

Der Umfang unserer Prüfungen erstreckte sich sowohl auf die formelle als auch die sachliche Richtigkeit der einzelnen Geschäftsvorfälle.

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dr. Schumacher & Partner GmbH, erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2014 ist mit dem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehen und wurde am 06.07.2015 erstellt. An dem am 16.09.2015 durchgeführten Schlussgespräch mit der Prüfungsgesellschaft haben wir teilgenommen.

Aufgetretene Fragen wurden mit der Geschäftsführung und dem Referatsleiter Rechnungswesen/Controlling eingehend besprochen und von ihnen zur Zufriedenheit der Revisoren erschöpfend beantwortet oder durch entsprechende Beschlüsse des Präsidiums und des Vorstandes formal erledigt. Mehrere Anregungen wurden aufgenommen und umgesetzt.

In schriftlichen Berichten wurden das Präsidium und der Vorstand des Landessportbundes NRW über unsere Prüfungsergebnisse fortlaufend informiert.

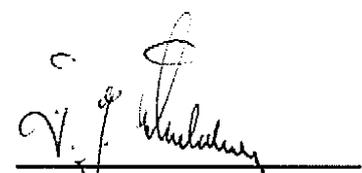
Wir bedanken uns bei allen, die unsere Prüfungen begleitet haben.

Aufgrund unseres Prüfungsergebnisses empfehlen wir die Entlastung des für das Geschäftsjahr 2014 zuständigen Präsidiums und des Vorstandes.

Duisburg, den 16.09.2015

  
Karl-Heinz Dinter

  
Christian Eickelmann

  
Franz-Josef Kuckelkorn



### Jugendordnung der Sportjugend im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.

Aktuelle Fassung (Stand: November 2012)	Änderungsvorschlag (5. Entwurf) (Stand: 10.11.2015) - <b>Änderungen/Ergänzungen – <i>kursiv und unterstrichen</i></b> - <b>Streichungen durchgestrichen</b>	Bemerkungen
<p><b>Inhaltsverzeichnis</b> Präambel</p> <p>§ 1 Name und rechtliche Stellung § 2 Grundsätze § 3 Zweck und Aufgaben § 4 Organe § 5 Jugendtag § 6 Jugendkonferenzen § 7 Jugendausschuss § 8 Geschäftsführung § 9 Beschlussfähigkeit § 10 Abstimmung und Wahlen § 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung</p>	<p>§ 7 <del>Jugendausschuss</del> <u>Jugendvorstand</u></p>	
<p><b>Präambel</b> Die Sportjugend Nordrhein-Westfalen stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern im Jugendausschuss und in den Kommissionen in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.</p>	<p>Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend Nordrhein-Westfalen an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern <del>im Jugendausschuss und in den Kommissionen</del> in angemessenem Umfang Personen beteiligt werden, die nicht älter als 27 Jahre sind.</p>	

<p><b>§ 1 Name und rechtliche Stellung</b></p> <p>(1) Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (Landessportbund NRW) bilden die Sportjugend Nordrhein-Westfalen (Sportjugend NRW). Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist die Jugendorganisation im Landessportbund NRW. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(4) Die Sportjugend NRW ist steuerrechtlich unselbstständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend NRW ist eine Untergliederung des Landessportbundes NRW und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Landessportbundes NRW.</p>		
<p><b>§ 2 Grundsätze</b></p> <p>(1) Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.</p> <p>(3) Die Sportjugend NRW setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.</p> <p>(4) Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>(4) <u>Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt.</u></p>	<p>Neu (4) Siehe Satzungsänderung LSB NRW e. V. vom 02.02.15.</p>

	<p><u>unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.</u></p> <p><u>Alt (4) wird neu (5).</u></p> <p><u>(5)</u> Die Sportjugend NRW ist Mitglied der Deutschen Sportjugend und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.</p>	<p>Grundlage beschlossenes Positionspapier aus dem Jahr 2013.</p>
<p><b>§ 3 Zweck und Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Sportjugend NRW fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend NRW engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Kinder- und Jugendverbandsarbeit sowie der Kinder- und Jugendsportentwicklung.</p> <p>Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend NRW in folgenden Handlungsfeldern:</p> <p><b>Kinder- und Jugendverbandsarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendpolitik</li> <li>• Partizipation und ehrenamtliches Engagement</li> <li>• Mitgliederentwicklung (Verbände und Bünde)</li> <li>• Internationale Jugendarbeit</li> <li>• Jugenderholung</li> </ul> <p><b>Kinder- und Jugendsportentwicklung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenarbeit Sportverein-Kita/Tagespflege</li> <li>• Zusammenarbeit Sportverein – Schule</li> <li>• Kinder- und Jugendarbeit im Sportverein</li> <li>• Kommunale Entwicklungsplanung</li> <li>• Kinder- und Jugendbildung</li> </ul> <p>(3) Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend NRW folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessensvertretung</li> <li>• Betreuung / Service Jugenden der Bünde und Verbände</li> <li>• Innovator / Vordenker / Meinungsführer</li> <li>• Konzeptentwicklung</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzen / Haushalt</li> <li>• Fördermittelverwaltung</li> <li>• Steuerung von Koordinierungssystemen</li> <li>• Personalentwicklung</li> <li>• Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Kooperationen / Netzwerke</li> <li>• Qualifizierung</li> </ul>		
<p><b>§ 4 Organe</b> Organe der Sportjugend NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Jugendtag,</li> <li>2. der Jugendausschuss,</li> <li>3. die Geschäftsführung.</li> </ol>	<p><b>§ 4 Organe</b> Organe der Sportjugend NRW sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Jugendtag,</li> <li>2. <del>der Jugendausschuss</del> <u>der Jugendvorstand</u>,</li> <li>3. die Geschäftsführung.</li> </ol>	
<p><b>§ 5 Jugendtag</b> (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.</p> <p>Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des Jugendausschusses.</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendausschuss lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden.</p> <p>Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.</p>	<p><b>§ 5 Jugendtag</b></p> <p>Die Jugendtage bestehen aus den <del>gewählten</del> <u>benannten</u> Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW sowie den Mitgliedern des <del>Jugendausschusses</del> <u>Jugendvorstands</u>.</p> <p>Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. <del>Der Jugendausschuss</del> <u>Der/Die Vorsitzende bzw. der/die stellv. Vorsitzende</u> lädt zum Jugendtag <del>durch schriftliche Benachrichtigung</del> <u>in Textform (Brief, FAX, E-Mail) der die</u> Jugendorganisationen mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden. <u>Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</u></p> <p>Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des <del>Jugendausschusses</del> <u>Jugendvorstands</u> innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.</p>	<p>zeitgemäße Anpassung</p> <p>Änderung zur Verwaltungsvereinfachung (analog zur Satzung des LSB NRW e. V.)</p>

(2) Die Jugendorganisation jedes Mitglieds des Landessportbundes NRW hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied nach § 8 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 21.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 21.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Hat ein Mitglied nach § 9 der Satzung des Landessportbundes NRW mehr als 50.000 Kinder und Jugendliche, die noch nicht 27 Jahre alt sind, so steht ihm je angefangene 50.000 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie ihre Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher in ihre Delegation aufnehmen.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4 Buchstabe g) „Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre“.

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:  
a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit,

Delegationen, die aus mehreren Mitgliedern bestehen, sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Verband entsenden, zudem sollen sie ihre Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher Gremienmitglieder unter 27 Jahre in ihre Delegation aufnehmen.

Jedes Mitglied des Jugendausschusses Jugendvorstands ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Abs. 4 Buchstabe g) „Wahl des Jugendausschusses Jugendvorstands alle vier Jahre“.

(3) Die Jugendorganisationen ~~wählen~~ benennen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.

(4) Aufgaben des Jugendtages sind:

<p>b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,</p> <p>c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,</p> <p>d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Revisoren bzw. Revisorinnen des Landessportbundes NRW, Genehmigung der Jahresrechnung,</p> <p>e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan,</p> <p>f) Entlastung des Jugendausschusses,</p> <p>g) Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre,</p> <p>h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,</p> <p>i) Wahl der Delegierten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Vollversammlung der Deutschen Sportjugend,</li> <li>• zur Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e.V.,</li> </ul> <p>j) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendausschusses.</p> <p>(5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geleitet. Er / Sie kann die Leitung einem Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom Jugendausschuss gestellt werden.</p> <p>Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.</p> <p>Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die</p>	<p>b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>c) Entgegennahme der Berichte des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>f) Entlastung des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>g) <del>Wahl des Jugendausschusses alle vier Jahre,</del> <u>alle vier Jahre die Durchführung der Wahlen des <i>Jugendvorstands</i></u>,</p> <p>i) Wahl der Delegierten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>zur</del> <u>Vollversammlung</u> <del>der</del> <u>Deutschen Sportjugend,</u></li> <li>• <del>zur</del> <u>Mitgliederversammlung</u> <del>des</del> <u>Landessportbundes NRW e.V.,</u></li> </ul> <p>j) Nachwahl von Mitgliedern des <u>Jugendausschusses <i>Jugendvorstands</i></u>.</p> <p>(6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW und vom <u>Jugendausschuss <i>Jugendvorstand</i></u> gestellt werden.</p>	
--	--	--

<p>Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.</p>		
<p><b>§ 6 Jugendkonferenzen</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden bzw. deren Vertreter/innen der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder deren Vertreter zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden zweimal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltungen statt.</p> <p>(3) Die Konferenz gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom Jugendausschuss bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide Sprecher/innen gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an.</p> <p>(4) Die Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</p>	<p><b>§ 6 Jugendkonferenzen</b></p> <p>(1) Die Vorsitzenden <del>bzw. deren Vertreter/innen</del> <u>oder andere gewählte Vertreter/-innen</u> der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW nach den §§ 8, 9 und 10 der Satzung bilden die Jugendkonferenz der Verbände und Bünde.</p> <p>(2) Die Jugendkonferenzen sind Zusammenkünfte ihrer Vorsitzenden oder <del>deren Vertreter</del> <u>anderer gewählter Vertreter/-innen der Jugendorganisationen</u> zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu aktuellen Jugendthemen in NRW. Sie finden zweimal pro Jahr als gemeinsame Veranstaltungen statt.</p> <p>(3) Die <del>Konferenz</del> <u>Jugendkonferenz</u> gibt sich ein Rahmenkonzept und eine Geschäftsordnung, die vom <del>Jugendausschuss</del> <u>Jugendvorstand</u> bestätigt werden. Die Mitglieder der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde wählen <del>je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie je eine Stellvertreterin</del> <u>stellv. Sprecherin</u> oder einen <del>Stellvertreter</del> <u>stellv. Sprecher</u>. <del>Beide Sprecher/innen gehören dem Jugendausschuss als beratende Mitglieder mit Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht an.</del></p> <p>(4) Die <del>Konferenzen</del> <u>Jugendkonferenzen</u> dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch.</p>	<p>Änderung gemäß Jugendtag 10.11.2015</p>
<p><b>§ 7 Jugendausschuss</b></p> <p>(1) Dem Jugendausschuss der Sportjugend NRW gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die/der Vorsitzende,</li> <li>die/der Stellvertreter/in,</li> <li>das Jugendausschussmitglied Finanzen,</li> </ol>	<p><b>§ 7 Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u></b></p> <p>(1) Dem Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die/der Vorsitzende,</li> <li>die/der <del>Stellvertreter/in</del>, <u>stellv. Vorsitzende</u>,</li> <li>das <del>Jugendausschussmitglied</del> <u>Jugendvorstandsmitglied</u> Finanzen,</li> </ol>	

<p>d) zwei Jugendausschussmitglieder Kinder- und Jugendverbandsarbeit,  e) zwei Jugendausschussmitglieder Kinder- und Jugendsportentwicklung,    f) das für die Sportjugend zuständige Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Dieses wird nicht durch den Jugendtag gewählt.    g) die Sprecher/innen der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.</p> <p>Die Zusammensetzung des Jugendausschusses soll gewährleisten, dass mindestens je zwei Mitglieder dem weiblichen und zwei Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören und dass ein Jugendausschussmitglied Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein Jugendausschussmitglied Kinder- und Jugendsportentwicklung zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.</p> <p>Der Jugendausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) In den Jugendausschuss ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend NRW anwesende Delegierte wählbar.</p>	<p>d) zwei <del>Jugendausschussmitglieder</del> <u>Jugendvorstandsmitglieder</u> Kinder- und Jugendverbandsarbeit,  e) zwei <del>Jugendausschussmitglieder</del> <u>Jugendvorstandsmitglieder</u> Kinder- und Jugendsportentwicklung,    f) das <del>für die Sportjugend zuständige Vorstandsmitglied des Vorstandes nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht. Dieses wird nicht durch den Jugendtag gewählt.</del> <u>die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde,</u>  g) die <del>Sprecher/innen der Jugendkonferenzen der Verbände und Bünde als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.</del> <u>das zuständige Vorstandsmitglied des Landessportbundes NRW nach § 26 BGB in seiner/ihrer Funktion als Geschäftsführer/-in der Sportjugend NRW als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.</u></p> <p>(2) Die Zusammensetzung des <del>Jugendausschusses</del> <u>Jugendvorstands</u> soll gewährleisten, dass mindestens je <del>zwei</del> <u>drei</u> Mitglieder dem weiblichen und <del>zwei</del> <u>drei</u> Mitglieder dem männlichen Geschlecht angehören, <del>und dass</del> <u>Des Weiteren soll ein Jugendausschussmitglied</u> <u>Jugendvorstandsmitglied</u> Kinder- und Jugendverbandsarbeit und ein <del>Jugendausschussmitglied</del> <u>Jugendvorstandsmitglied</u> Kinder- und Jugendsportentwicklung <u>sowie ein weiteres Jugendvorstandsmitglied</u> zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet <del>hat</del> <u>haben</u>.</p> <p>(3) <del>Der Jugendausschuss</del> <u>Jugendvorstand</u> gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p><del>(2)</del> (4) In den <del>Jugendausschuss</del> <u>Jugendvorstand</u> ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend NRW anwesende</p>	<p>Neue lfd. Nummerierung</p> <p>Änderung gemäß Jugendtag 10.11.2015</p> <p>Alt (4) entfällt.</p>
--	---	---

Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendausschusses mit Ausnahme des für die Sportjugend NRW zuständigen Vorstandmitgliedes gemäß § 26 BGB des Landessportbundes NRW werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (3) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- (4) Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Jugendausschuss folgende Kommissionen:

- Kommission Kinder- und Jugendverbandsarbeit
- Kommission Kinder- und Jugendsportentwicklung

Die Kommissionen werden von je einem unter § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Jugendausschussmitglied geleitet. Sie dürfen zusätzlich weitere sechs Mitglieder haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der

Delegierte wählbar. Die Sprecher/-innen der Jugendorganisationen der Verbände und Bünde müssen zum Zeitpunkt der Wahl die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Jugendkonferenz gemäß § 6 (1) dieser Jugendordnung erfüllen.

Ist ein/e Delegierte/r nicht anwesend, so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Jugendausschusses Jugendvorstands mit Ausnahme des für die Sportjugend NRW zuständigen Vorstandmitgliedes gemäß § 26 BGB des Landessportbundes NRW werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- ~~(3)~~ (5) Der Jugendausschuss Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten des Landessportbundes NRW.

Der Jugendausschuss Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages.

Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in stellv. Vorsitzende, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend NRW nach innen und außen.

- ~~(4)~~ Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Jugendausschuss folgende Kommissionen:

- ~~Kommission Kinder- und Jugendverbandsarbeit~~
- ~~Kommission Kinder- und Jugendsportentwicklung~~

~~Die Kommissionen werden von je einem unter § 7 Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Jugendausschussmitglied geleitet. Sie dürfen zusätzlich weitere sechs Mitglieder haben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.~~

~~Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der~~

<p>Zustimmung des Jugendausschusses.</p> <p>(5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Jugendausschusses der Sportjugend NRW finden nach Bedarf statt.</p> <p>(7) Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses, von den Kommissionen und Arbeitsgruppen, von den Beauftragten sowie von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendkonferenzen gestellt werden.</p>	<p><del>Zustimmung des Jugendausschusses.</del></p> <p><del>(5)</del> <u>(6)</u> Zur Planung und Durchführung besonderer <u>von Aufgaben der Kinder- und Jugendverbandsarbeit und der Kinder- und Jugendsportentwicklung</u> kann der Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> Arbeitsgruppen und <del>Beauftragte</del> einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u>.</p> <p><del>(6)</del> <u>(7)</u> Die Sitzungen des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u> der Sportjugend NRW finden nach Bedarf statt.</p> <p><del>(7)</del> <u>(8)</u> Anträge können von jedem Mitglied des Jugendausschusses <u>Jugendvorstands</u>, <del>von den Kommissionen und von</del> <u>von</u> Arbeitsgruppen, <del>von den Beauftragten sowie von den Sprecherinnen und Sprechern der Jugendkonferenzen</del> gestellt werden.</p>	
<p><b>§ 8 Geschäftsführung</b></p> <p>(1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend NRW bedient diese sich der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW nach § 22 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend NRW im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.</p> <p>(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands nach § 26 BGB des Landessportbundes NRW.</p> <p>(3) Der Jugendausschuss der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.</p>	<p>(3) Der Jugendausschuss <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW ist nicht berechtigt, die Sportjugend NRW rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.</p>	
<p><b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Der Jugendausschuss der Sportjugend NRW ist</p>	<p><b>§ 9 Beschlussfähigkeit</b></p> <p><u>(1)</u> Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>Neue lfd. Nummerierung</p>

<p>beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p><u>(2)</u> Der <del>Jugendausschuss</del> <u>Jugendvorstand</u> der Sportjugend NRW ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	
<p><b>§ 10 Abstimmung und Wahlen</b></p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von einem Drittel der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.</p> <p>(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.</p> <p>Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.</p> <p>Die Mitglieder des Jugendausschusses werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p>	<p>Die Mitglieder des <del>Jugendausschusses</del> <u>Jugendvorstands</u> werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt. <u>Dabei ist der § 7, Abs. (1) und (2) zu berücksichtigen.</u></p> <p>Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p>	
<p><b>§ 11 Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung</b></p> <p>(1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.</p>		

<p>(2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW e. V. bestätigt worden sind.</p> <p>(4) Diese Jugendordnung wurde am 29. November 2012 vom Jugendtag der Sportjugend NRW beschlossen und am 02. Februar 2013 von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW bestätigt.</p>	<p><u>Abs. 4 entfällt</u></p>	<p>Erscheint auf dem Deckblatt der Jugendordnung</p>
---	-------------------------------	--



## Antrag auf Satzungsänderungen §§ 18, 24 und 35

Satzung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007 und geändert von den Mitgliederversammlungen am 22.01.2009, 05.02.2010, 12.02.2011, 28.01.2012, 02.02.2013 und 02.02.2015

Alt	Neu - Änderungen/Ergänz. <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen <del>durchgestrichen</del>	Bemerkungen
<p><b>§ 18 Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Landessportbundes NRW übertragen hat.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des Landessportbundes NRW;</li> <li>2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren/-innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter;</li> <li>3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes;</li> <li>4. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</li> <li>5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;</li> </ol>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;</li> <li>7. die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt;</li> <li>8. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;</li> <li>9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;</li> <li>10. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 20 Absatz (2) Ziffer 1.-5. und 7.-8., der Mitglieder der Spruchkammer und der Revisoren/-innen, die alle vier Jahre vorzunehmen sind;</li> <li>11. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, der Spruchkammer und von Revisoren/-innen mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode;</li> <li>12. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung;</li> <li>13. die Beschlussfassung über Anträge;</li> <li>14. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB;</li> <li>15. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.</li> </ul> <p><b>(3)</b> Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,</li> </ul>		
--	--	--

<p>2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9,  3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10,  4. der Sportjugend.</p> <p>Das Verhältnis der weiblichen und männlichen Delegierten soll dem Verhältnis der Geschlechterverteilung in der Mitgliedschaft des betreffenden Verbandes entsprechen.</p> <p><b>(4)</b> Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Vertretungsfall von einem/einer Vizepräsidenten/-in, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p> <p><b>(5)</b> Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p><b>(5)</b> Anträge zur Mitgliederversammlung müssen <del>schriftlich</del> <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> mit Begründung spätestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin beim Präsidenten bzw. bei der Präsidentin eingereicht sein. Der/Die Präsident/-in, im Vertretungsfall ein/eine Vizepräsident/-in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>§ 18 (4) wurde 2015 dahingehend geändert, dass die Schriftlichkeit der Einladung sowohl per Brief als auch per FAX oder per E-Mail (auch Versand eines Links) gewährleistet wird. Dies soll auch für weitere Mitteilungen des Landessportbundes an seine Mitglieder zur Mitgliederversammlung und umgekehrt gelten, wie hier den Versand von Anträgen bzw. die ergänzte Tagesordnung.</p>
--	--	--

<p><b>(6)</b> Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.</p> <p><b>(7)</b> Antragsberechtigt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Mitgliedsorganisationen,</li> <li>2. das Präsidium,</li> <li>3. die Sportjugend,</li> <li>4. der Vorstand nach § 26 BGB.</li> </ol> <p><b>(8)</b> Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.</p> <p><b>(9)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</li> <li>2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 9 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</li> <li>3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 10 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.</li> <li>4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen.</li> <li>5. Die Sportjugend hat 9 Stimmen.</li> </ol> <p><b>(10)</b> Mitgliedsorganisationen und Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte</p>	<p><b>(6)</b> Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe <u>(Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.</u></p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Siehe oben. Absatz (6) ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>
---	--	---

<p>wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig, jedoch darf keine/kein Delegierte/r mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.</p> <p><b>(11)</b> Versammlungsleiter ist der/die Präsident/-in oder im Verhinderungsfall einer/eine der Vizepräsidenten/-innen. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann einen/eine Vertreter/-in bestimmen. Für die Wahl des/der Präsidenten/-in ist von der Mitgliederversammlung ein/eine Versammlungsleiter/-in zu wählen.</p> <p><b>(12)</b> Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.</p> <p><b>(13)</b> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung schriftlich an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind schriftlich bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird</p>	<p><b>(13)</b> Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in, der/die auf Vorschlag des Versammlungsleiters von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung <u>schriftlich in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) <u>[Brief] bzw. Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Ver-</u></p>	<p>Siehe oben. Absatz (13) ist entsprechend reaktionell anzupassen.</p>
---	--	---

<p>innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p><u>sanddatum der E-Mail</u>) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	
<p><b>§ 24 Sportjugend</b></p> <p>(1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.</p> <p>(2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.</p> <p>(3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.</p> <p>(4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.</p> <p>(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 24 (2). Näheres regelt die Jugendordnung.</p>		

<p>(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt der Geschäftsführung des Landessportbundes NRW. Näheres regelt § 22 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.</p>	<p>(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen <u>Jugendausschuss Jugendvorstand</u>, der von einer/einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.</p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Anpassung an die neue Jugendordnung.</p>
<p><b>§ 35 Auflösung/Aufhebung</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur der Förderung des Sports zu übereignen.</p>	<p>(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung <u>in Textform gem. § 18 Abs. 4</u> ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.</p> <p>Weiter wie bisher.</p>	<p>Siehe oben. § 35 (1) ist entsprechend redaktionell anzupassen.</p>



## Antrag auf Änderung der Ehrungsordnung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Die derzeit gültige Ehrungsordnung des Landessportbundes NRW wurde von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 beschlossen.

Alt	Neu - Änderungen/Ergänz. <i>kursiv und unterstrichen</i> - Streichungen <del>durchgestrichen</del>	Bemerkungen
<p><b>Präambel</b>                      Der LandesSportBund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.</p>	<p><b>Prämbel</b>                      Der Landessportbund NRW kann Persönlichkeiten durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Sport in Nordrhein-Westfalen erworben haben.</p>	
<p><b>§ 1 Auszeichnungen</b>                      Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:                      - Ehrenpräsidenschaft                      - Ehrenmitgliedschaft                      - Ehrennadel                      - Ehrenmedaille</p>	<p><b>§ 1 Auszeichnungen</b>                      Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:                      - Ehrenpräsidenschaft                      - Ehrenmitgliedschaft                      - Ehrennadel                      - Ehrenmedaille</p>	
<p><b>§ 2 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft</b>                      Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.</p>	<p><b>§ 2 Ehrenpräsidenschaft und Ehrenmitgliedschaft</b>                      Die Ehrenpräsidenschaft und die Ehrenmitgliedschaft sind in § 15 der Satzung geregelt.</p>	
<p><b>§ 3 Ehrennadel</b>                      (1) Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem LandesSportBund NRW e.V. und seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des LandesSportBundes NRW e.V. besondere Verdienste um die Förderung und</p>	<p><b>§ 3 Ehrennadel</b>                      (1) <del>Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten aus dem LandesSportBund NRW e.V. und seinen Mitgliedsorganisationen verliehen werden, die sich innerhalb oder außerhalb des LandesSportBundes NRW e.V. besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung</del></p>	

<p>Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>(2) Die Ehrennadel gibt es in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold.</p> <p>(3) Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident</p>	<p><del>des Sports erworben haben</del></p> <p><del>(2)</del> <u>(1) Die Ehrennadel gibt es für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport</u> in zwei Stufen, und zwar in Silber und in Gold.</p> <p><u>(2) Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für</u></p> <p><u>- mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/r bzw. Präsident/in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder</u></p> <p><u>- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im Landessportbund NRW</u></p> <p><u>In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.</u></p> <p><u>Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident.</u></p> <p><del>(3)</del> — Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Präsident</p> <p><u>(3) Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für</u></p> <p><u>- mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/r bzw. Präsident/in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder</u></p> <p><u>- mindestens 20 Jahre vorbildliche Tätigkeit in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder im Landessportbund NRW</u></p> <p><u>In begründeten Ausnahmefällen kann von die-</u></p>	
---	---	--

<p>(4) Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.</p>	<p><u>ser Regelung abgewichen werden.</u></p> <p><u>Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium</u></p> <p><del>(4) Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet das Präsidium.</del></p>	
<p><b>§ 4 Ehrenmedaille</b></p> <p>1. Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>2. Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.</p>	<p><b>§ 4 Ehrenmedaille</b></p> <p>(1) Die Ehrenmedaille kann an Persönlichkeiten aus <u>Politik, Wirtschaft, Kultur, Medien und</u> weiteren gesellschaftlichen Bereichen verliehen werden, die sich herausragende Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Sports erworben haben.</p> <p>(2) Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet das Präsidium.</p>	
<p><b>§ 5 Verfahren</b></p> <p>1. Die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sollte vom Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</p>	<p><b>§ 5 Verfahren</b></p> <p><del>1. Die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen sollte vom Präsidium oder einer Mitgliedsorganisation beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</del></p> <p><u>1. Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 und § 4 genannten Auszeichnungen ist das Präsidium des Landessportbundes NRW oder das Präsidium/der Vorstand einer seiner Mitgliedsorganisationen. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll.</u></p>	

<p>2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p> <p>5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.</p>	<p>2. Jede Mitgliedsorganisation kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.</p> <p>3. Über sämtliche Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.</p> <p>4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft, und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.</p> <p>5. Die Verleihung der Ehrennadel oder der Ehrenmedaille kann im Rahmen der Mitgliederversammlung oder anlässlich angemessener Veranstaltungen stattfinden.</p>	
	<p><u>§ 6 Aberkennung von Ehrungen</u></p> <p><u>Das Präsidium des Landessportbundes NRW kann Ehrungen durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/in</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>sich grob verbandsschädigend verhält</u> <u>oder</u></li> <li>- <u>rechtskräftig aus ihrer/seiner Mitgliedsorganisation ausgeschlossen wurde.</u></li> </ul>	



Vorlage zu Top 6  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

---

**Sachverhalt:**

Das vorliegende Positionspapier *Sport und Inklusion: Vielfalt im Sport gestalten – gleichberechtigte Teilhabe fördern* wurde in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- 05.05.2015 1. Lesung im Vorstand
- 19.05.2015 Diskussion in der AG Programme
- 27.05.2015 2. Lesung im Vorstand
- 08.06.2015 1. Lesung im Präsidium
- 15.06.2015 Information/Diskussion im Präsidialausschuss Breitensport
- 19.06.2015 Information/Diskussion in der Ständigen Konferenz
- 25.06.2015 1. Lesung im Jugendausschuss
- 25./26.06.2015 Information/Diskussion im Präsidialausschuss Leistungssport
- 17.08.2015 Information der Kommission Kinder- und Jugendverbandsarbeit der SJ
- 27.08.2015 2. Lesung im Präsidium
- 21.09.2015 Information/Diskussion im Präsidialausschuss Mitarbeiterentwicklung
- 04.11.2015 2. Lesung im Jugendausschuss
- 10.11.2015 Information/Diskussion beim Jugendtag

Begleitend zur Behandlung in den o.g. Gremien wurden folgende Expertengespräche/-beteiligungen durchgeführt:

- September 2015 schriftliche Stellungnahmen GSNRW und SO NRW
- 28.10.2015 Gespräch mit der Geschäftsführung des BRSNW
- 31.10.2015 Gespräch mit Vereinsvertretern (Vorstandsmitglieder, ÜL, Sportler/-innen) im Rahmen des Projektworkshops „Sport und Inklusion im Verein“

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung beschließt das Positionspapier *Sport und Inklusion: Vielfalt im Sport gestalten – gleichberechtigte Teilhabe fördern*.

**Sport und Inklusion:**  
**Vielfalt im Sport gestalten – gleichberechtigte Teilhabe fördern**  
Positionspapier des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und seiner Sportjugend

---

## **Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe**

Ausgangspunkt der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Inklusion ist das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup>), das im Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wurde. Es fordert einen veränderten Blick auf behinderte Menschen:

- von der Integration zur Inklusion,
- von der Wohlfahrt und Fürsorge zur Selbstbestimmung,
- von Behinderten als Patientinnen und Patienten zu Behinderten als Bürgerinnen und Bürgern,
- von Behinderten als Problemfällen zu Behinderten als Trägerinnen und Trägern von Rechten.

Das Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention liegt in der Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung und ihrer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe an allen gesellschaftlichen Prozessen. Mit ihrer Ratifizierung im Jahr 2009 ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland zu nationalem Recht geworden. Zur Realisierung der Vorgaben der Konvention haben sich Bund und Länder verpflichtet, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen zu treffen.

Für Deutschland hat die Bundesregierung hierzu 2011 den Nationalen Aktionsplan „Unser Weg in eine Inklusiv Gesellschaft“ vorgelegt, der Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung für die nächsten zehn Jahre umfasst und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention entlang von zwölf Handlungsfeldern sowie sieben Querschnittsthemen konkretisiert.

Für Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung 2012 den Aktionsplan „Eine Gesellschaft für alle – NRW inklusiv“ verabschiedet, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention in konkrete Landespolitik umsetzen. Ressortübergreifend soll mit mehr als 100 Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen vorangetrieben werden.

Sowohl im Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung als auch im Aktionsplan der Landesregierung findet der Sport Berücksichtigung. Damit ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auch für den organisierten Sport politischer Auftrag, dem der Deutsche Olympische Sportbund und seine Mitgliedsorganisationen nachkommen. Zugleich ist das Thema „Inklusion“ für uns aber auch eigener Anspruch und in vielen Ansätzen bereits gelebter Alltag im Vereins- und Verbandssport in Nordrhein-Westfalen. Vor dem Hintergrund des seit jeher bestehenden Anliegens des Vereinssports, „Sport für alle“ anzubieten, kann an vielfältige Erfahrungen angeknüpft und können diese im Sinne der Inklusion weiterentwickelt werden.

---

<sup>1</sup> Die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention steht unter anderem auf der Homepage der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen zum Download zur Verfügung: [http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Koordinierungsstelle/UNKonvention/UNKonvention_node.html)

## Unser Inklusionsverständnis

Besonders im wissenschaftlichen und politischen Diskurs über Inklusion wird vielfach mit einem sehr weiten Begriffsverständnis gearbeitet, nach dem Inklusion auf die generelle Förderung von gesellschaftlicher Vielfalt zielt. Auf den Sport bezogen würde sich daraus die Gestaltung von Vielfalt und die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am Sport ergeben. Andererseits hat sich in der Öffentlichkeit ein engeres Begriffsverständnis verfestigt, das „Inklusion“ vor allem mit Menschen mit Behinderungen verbindet. Diese zielgruppenorientierte Verwendung des Begriffes wollen auch wir zunächst fortsetzen. Das heißt: Unter „Inklusion im Sport“ verstehen wir derzeit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Sport und sehen diese als Querschnittsaufgabe des Vereins- und Verbandsports an. Grundlegend geht es nach diesem Verständnis darum, im Verständnis einer umfassenden Barrierefreiheit<sup>2</sup> bestehende Zugangsbarrieren für Menschen mit Behinderungen im Vereins- und Verbandssport zu erkennen und abzubauen. Dabei wollen wir unsere Verbände, Bünde und Vereine unterstützen.

Für die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am Vereins- und Verbandssport für Menschen mit Migrationshintergrund verwenden wir unverändert den Begriff „Integration“.<sup>3</sup>

## Der Vereins- und Verbandssport in NRW als Inklusionsakteur

Inklusion ist an einigen Stellen bereits gelebter Alltag im Vereins- und Verbandssport in Nordrhein-Westfalen. Aber von einer flächendeckenden Verankerung sind wir noch weit entfernt. Unser Anspruch ist, kontinuierlich auf diese Flächendeckung hin zu arbeiten. Mit unseren Bünden, Verbänden und Vereinen wollen wir uns als größte zivilgesellschaftliche Organisation des Landes der Herausforderung stellen, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am Sport zu ermöglichen. Dabei können wir auf vielfältigen Erfahrungen aus entsprechenden Angeboten, Aktionen, und Konzepten der Vereine, Bünde und Verbände aufbauen, nicht nur aber insbesondere denen der Behindertensportverbände in Nordrhein-Westfalen.

Um diese Ansätze in die Fläche zu bringen, bedarf es einerseits einer langfristig angelegten Strategie und der Unterstützung und Mitwirkung des gesamten Verbundsystems des Vereins- und Verbandssports. Dabei kommt der partnerschaftlichen Beratung der Bünde und Verbände durch die Behindertensportverbände eine besondere Bedeutung zu. Zum anderen bedarf es der engen Kooperation und Vernetzung mit anderen gesellschaftlichen Inklusionsakteuren, wie Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbänden. Dies gilt sowohl auf der Landesebene als auch in den konkreten Handlungsbezügen vor Ort.

Der Deutsche Olympische Sportbund hat im Dezember 2013 das Positionspapier „Inklusion Leben – Gemeinsam und gleichberechtigt Sport treiben“ verabschiedet und im Januar 2015 ein „Strategiekonzept Inklusion im und durch Sport“ vorgelegt.<sup>4</sup> Damit hat der Dachverband

---

<sup>2</sup> „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“ (Behindertengleichstellungsgesetz §4).

<sup>3</sup> Unser Integrationsverständnis ist ausführlich im Grundsatzpapier „Sport und Integration: Vielfalt im Sport gestalten – zu neuer Einheit wachsen“ von 2011 dargelegt. Es steht unter [http://www.lsb-nrw.de/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Integration\\_Inklusion/Grundsatzpapier\\_Sport\\_und\\_Integration.pdf](http://www.lsb-nrw.de/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Integration_Inklusion/Grundsatzpapier_Sport_und_Integration.pdf) / zum Download zur Verfügung.

<sup>4</sup> Das Positionspapier und das Strategiekonzept stehen neben vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Inklusion im Sport“ unter <http://www.dosb.de/de/inklusion/> zum Download zur Verfügung.

des deutschen Vereins- und Verbandssports ein klares Zeichen gesetzt, dass er den Inklusionsgedanken im Sport nachhaltig voranbringen will.

Der Vereinssport bringt hierfür sehr gute Voraussetzungen mit. Denn Bewegung, Spiel und Sport im Verein sind besonders geeignet, das gegenseitige Kennenlernen und Zusammenwirken von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern, den Gedanken der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe im Bewusstsein zu verankern und Menschen mit Behinderungen in unserer Gesellschaft zu stärken. Sport bringt behinderte und nicht behinderte Menschen in Bewegung, fördert das Miteinander sowie die Mobilität, verbessert körperliches und psychisches Wohlbefinden, stärkt das Selbstbewusstsein und macht vor allem Spaß. Dies gilt über alle Altersgruppen hinweg gleichermaßen sowohl für den Breitensport als auch für den Leistungs- und Spitzensport.

Um unserer Rolle als Inklusionsakteur in Nordrhein-Westfalen gerecht zu werden und das inklusive Potential des Vereins- und Verbandssports bestmöglich zu entfalten, sind für uns vier Grundsätze handlungsleitend:

1. Wir erkennen Sportler/-innen mit Behinderung als selbstverständlich im Vereins- und Verbandssport an.
2. Wir unterstützen in unseren Sportvereinen, Bündeln und Verbänden eine Willkommenskultur, die von Respekt, Anerkennung von Vielfalt und Wertschätzung der individuellen Potentiale jedes einzelnen Menschen geprägt ist.
3. Wir beziehen Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache in die inklusive Entwicklung des Vereins- und Verbandssport mit ein.
4. Wir setzen uns für die Schaffung von Rahmenbedingungen ein, die Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit eröffnen, ihren Sport gemäß ihren individuellen Wünschen und Voraussetzungen zu treiben.

## **Inklusion forcieren: Verankerung als Querschnittsaufgabe des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend**

Wir verstehen Inklusion als Querschnittsaufgabe und haben das Thema als solches aufbauorganisatorisch im *Kompetenzzentrum Integration und Inklusion im Sport* im Landessportbund NRW verankert. Inklusion betrifft die gesamte Arbeit des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend.

Wir unterscheiden drei Schritte, mit denen wir Inklusion im Sport vorantreiben möchten:

1. Inklusive Kulturen schaffen,
2. inklusive Strukturen etablieren und
3. inklusive Praktiken entwickeln.<sup>5</sup>

### **Inklusive Kulturen schaffen**

Erster Schritt zur Inklusion im Vereins- und Verbandssport ist eine Willkommenskultur, die Offenheit, gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und die Anerkennung gegenüber allen Mitmenschen signalisiert. Diese Willkommenskultur zu leben heißt vor allem, Barrieren in den Köpfen abzubauen. Inklusion ist letztlich eine persönliche Sichtweise und Haltung, die sich im täglichen Leben, Denken und Handeln manifestiert. Um diese grundlegende Haltung flächendeckend zu fördern, bedarf es zunächst entsprechender Informationen, die für das Thema „Sport von und mit Menschen mit Behinderungen“ sensibilisieren sowie Möglichkei-

---

<sup>5</sup> Diese drei Schritte sind auch Bestandteil des „Index für Inklusion im und durch Sport“ den der Deutsche Behindertensportverband 2014 herausgegeben hat. Der Index steht unter <http://www.dbs-npc.de/sport-index-fuer-inklusion.html> zum Download zur Verfügung.

ten der gegenseitigen Begegnung. Denn Inklusion als persönliche Sichtweise und Haltung wächst aus diesen zwischenmenschlichen Kontakten.

### **Inklusive Strukturen etablieren**

Ausgehend von dieser Sensibilisierung geht es in einem zweiten Schritt darum, inklusive Strukturen in Bündeln, Verbänden und Vereinen sowie im Landessportbund NRW und seiner Sportjugend selbst zu etablieren. Diese Strukturen müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und ihnen Teilhabemöglichkeiten eröffnen. Das fängt bei der Gestaltung von Satzungen an, die die Gleichstellung aller Mitglieder berücksichtigen, geht über die Zusammensetzung von Vorständen und Gremien und die umfassende bauliche wie kommunikative Barrierefreiheit bis hin zu einer Finanzstruktur, die inklusive Prozesse begünstigt.

### **Inklusive Praktiken entwickeln**

Inklusive Kulturen und Strukturen bilden damit den Rahmen, in dem sich inklusive Praktiken entwickeln können. In der konkreten sportpraktischen Gestaltung geht es darum, die Wünsche und das Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen sowie die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote an den Bedürfnissen der Sportler/-innen auszurichten. Hierzu ist es auch angezeigt, didaktische/pädagogische Methoden zu entwickeln, die den gemeinsamen Sport von behinderten und nicht behinderten Menschen erleichtern. Dies kann sich bei einzelnen Sportarten auch auf eine moderate Anpassung von Regelwerken beziehen. Darüber hinaus sollte die Kommunikation der Sportorganisationen (nach innen wie nach außen) deren inklusive Haltung widerspiegeln und entsprechend barrierefrei gestaltet sein. Um inklusive Praktiken auf- und auszubauen ist es zudem von großer Bedeutung, sich mit anderen Akteuren zu vernetzen und zielgerichtete Kooperationen – z.B. mit Bildungseinrichtungen, sozialen Diensten und weiteren Inklusionsakteuren vor Ort – aufzubauen. Und letztlich sollte der Inklusionsgedanke Eingang in alle Organisationsentwicklungsprozesse von Sportvereinen, Bündeln und Verbänden sowie vom Landessportbund NRW und seiner Sportjugend selbst finden.

### **Handeln im Verbund**

Der Landessportbund NRW und seine Sportjugend wollen Bünde, Verbände und Vereine bei der Entwicklung inklusiver Kulturen, Strukturen und Praktiken unterstützen. Sie werden dafür entsprechende Informations-, Schulungs- und Beratungsformate entwickeln und zur Verfügung stellen. Hierbei streben wir eine enge Zusammenarbeit im gesamten Verbundsystem an.

Wir weisen aber auch darauf hin, dass Inklusion ein Veränderungsprozess ist, der sich schrittweise entwickelt. Den dazu notwendigen „langen Atem“ sind wir bereit aufzubringen, um möglichst jedem behinderten Menschen in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit zu eröffnen, in seinem Umfeld ein Bewegungs-, Spiel und Sportangebot zu wählen, das seinen individuellen Wünschen und Voraussetzungen entspricht und an dem er selbstbestimmt und gleichberechtigt teilhaben kann.

Mit dem vorliegenden Positionspapier möchten wir dem Vereins- und Verbandssport in Nordrhein-Westfalen eine grundlegende Orientierung im Bereich Sport und Inklusion geben. Auf Basis des vorliegenden Positionspapiers werden wir

- einen Aktionsplan „Inklusion im Sport in NRW“ mit unseren Mitgliedern erarbeiten, diesen veröffentlichen, kontinuierlich fortschreiben und evaluieren,
- mit geeigneten Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung über Inklusion im Sport beitragen, den offenen Dialog zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern und die Kooperation zwischen Sportorganisationen und anderen Organisationen, die an dem Thema „Inklusion“ arbeiten, aktiv gestalten,
- inklusive Sportangebote in unseren Sportvereinen fördern und unsere Vereinsmitarbeiter/-innen im Umgang mit Vielfalt im Allgemeinen sowie mit Menschen mit Behinderungen im Besonderen schulen,
- uns für die Barrierefreiheit von Sportstätten und umfassende Zugänglichkeit im Bereich Information und Kommunikation im Sport einsetzen,
- offen und ehrlich über mögliche Grenzen der Inklusion im Sport diskutieren.



Vorlage zu Top 7  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

---

## **Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen**

### **Sachverhalt:**

Die vorliegenden Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen wurden in fortgeschriebenen Entwürfen in folgenden Gremien behandelt:

- Vorstand 04.11.2014
- Präsidium 01.12.2014
- Präsidium 12.03.2015
- Ständige Konferenzen 19./20.06.2015 (Vorstellung und Diskussion)
- Präsidium 27.08.2015 (Beschluss)

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung bestätigt die Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 27.08.2015.

# **Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen**

(Stand: 27.08.2015)

## **Präambel**

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen (Landessportbund NRW) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in NRW. Seine Mitglieder und die diesen angeschlossenen Sportvereine leisten als größte zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in NRW. Dies erfordert vom Landessportbund NRW verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GdgV) des Landessportbundes NRW fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Landessportbundes NRW dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke, Positionspapiere oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere (evtl. neu beschlossene Ordnungen, Positionspapiere o. ä. werden laufend ergänzt):

- Satzung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Frauenordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Ehrungsordnung
- Richtlinie für die Arbeit des Präsidiums
- Richtlinie für die Arbeit der Präsidialausschüsse
- Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB
- Leitbild
- Positionspapier „Sport und Integration“
- Positionspapier gegen Rechtsextremismus
- Positionspapier „Sport und Inklusion“
- 10-Punkte-Programm gegen sexualisierte Gewalt
- Kooperationsvereinbarung des Verbundsystems
- Führungsleitsätze des hauptberuflichen Führungskräfte-Teams
- Bildungsverständnis des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

Die GdgV werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den Ständigen Konferenzen erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des/der GdgV-Beauftragten (s. u.) werden die GdgV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

Die GdgV sind einerseits für die internen Akteure des Landessportbundes NRW verbindlich und sollen andererseits Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW sein.

## **1. Grundsätze (in Anlehnung an den DOSB Ethik-Code)**

### 1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen des Landessportbundes NRW sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

### 1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

### 1.3 Partizipation

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

### 1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

### 1.5 Transparenz (siehe hierzu detailliert Kapitel 7)

Alle für den Landessportbund NRW und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

### 1.6 Integrität (siehe hierzu detailliert Kapitel 3, 4 und 8)

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den Landessportbund NRW zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

### 1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Mitgliedsorganisationen, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des Landessportbundes NRW. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

### 1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen.

## **2. Beauftragte/r für die Grundsätze der Verbandsführung**

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre eine/n Beauftragte/n für die GdGV. Der/die GdGV-Beauftragte darf kein Amt im Landessportbund NRW oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er/sie übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW.

Der/die GdGV-Beauftragte berichtet jährlich der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV sind Präsidium und/oder Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

## **3. Präsidium**

Die Aufgaben des Präsidiums sind in den Paragraphen 20 und 21 der Satzung festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Landessportbundes NRW wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/in, dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weitergeleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Die Präsidiumsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Festlegung in der Satzung geregelt ist. Ihnen werden Computer und Geräte zur Telekommunikation kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des Landessportbundes NRW. Dem/der Präsident/in wird außerdem für Fahrten im Rahmen der Ausübung seines/ihrer Amtes ein Dienst-PKW zur Verfügung gestellt.

Die Präsidiumsmitglieder legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihr Amt nehmen.

## **4. Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstands sind in den Paragraphen 22 und 23 der Satzung festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, ihre Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter oder ehrenamtlicher Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum Landessportbund NRW stehen, bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Hiervon ausgenommen sind die Wahrnehmung des Sitzes in der Gesellschafterversammlung der SPURT GmbH, zu der der Vorstand eines seiner Mitglieder benennt, sowie Aufgaben, die im Rahmen einer Mitgliedschaft in Sportvereinen ausgeübt werden.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Vorstandsmitglied umgehend dem/der Präsidenten/in oder dem/der Beauftragten für die GdGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind,

wirkt das betreffende Vorstandsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den/die Beauftragte für die GdGV weiter geleitet, der/die hierzu eine Empfehlung an den Vorstand und das Präsidium ausspricht.

Die Vorstandsmitglieder legen auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt oder indirekt Bezug auf ihre Funktion nehmen. Erhalten Vorstandsmitglieder für eine im Zusammenhang mit ihrer Vorstandsfunktion stehende Wahrnehmung von Mandaten in Beiräten o. ä ein Entgelt, ist dieses Entgelt auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW offen zu legen.

## **5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit**

Das ehrenamtliche Präsidium und der hauptberufliche Vorstand arbeiten zum Wohle des Landessportbundes NRW eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den Landessportbund NRW. Der Vorstand führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe und vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich. Konflikte zwischen dem Präsidium und dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehrenamtliche und Hauptberufliche im Landessportbund NRW achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

## **6. Verbundsystem des organisierten Sports in NRW**

Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Landessportbundes NRW mit seinen Dach- und Fachverbänden und Bündnen sind in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW informieren die Mitgliedsorganisationen (Dach- und Fachverbände, Stadt- und Kreissportbünde) frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsorganisationen nutzt der Landessportbund NRW zeitgemäße Medien.

## **7. Transparenz**

Die GdGV werden mit allen Anhängen (sieh z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW veröffentlicht.

Weiterhin werden auf den Internetseiten des Landessportbundes NRW folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten, siehe hierzu 3. und 4.), sowie der Mitglieder der Präsidialausschüsse,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden,

- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse als Download (die Wirtschaftsführung des Landessportbundes NRW wird in einem jährlichen Wirtschaftsplan und einem in Anlehnung an das HGB erstellten und von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss dokumentiert. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten),
- alle externen Geldgeber des Landessportbundes NRW, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- Förderkriterien aller Förderprogramme,
- Informationen zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit des Landessportbundes NRW mit Dritten,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der jährlich gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land NRW, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den Landessportbund NRW selbst und über den Landessportbund NRW die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Mitgliedsorganisationen, der Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung soll eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Fördergrundsätze und Richtlinien. Der Landessportbund NRW verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den Landessportbund NRW an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

## **8. Integrität**

Der Landessportbund NRW hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.

Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeiter/innen wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besser stellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
- Die Mitglieder der Gremien des Landessportbundes NRW können nur dann Honorartätigkeiten für den Landessportbund NRW annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit ge-

genüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der/die zuständige Geschäftsführer/in der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines/r seiner Mitarbeiter/innen, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.
- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.
- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Gremienmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitern/innen des Landessportbundes NRW ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem Vorstand (für hauptberufliche Mitarbeiter/innen) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.
- Die ehrenamtlichen Gremienmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des Landessportbundes NRW) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.
- Einladungen des Landessportbundes NRW an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen außerhalb der Geschäftsräume des Landessportbundes NRW sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

## **9. Sanktionen**

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Landessportbundes NRW werden bei Verstößen gegen die GdGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen für ehrenamtliche Funktionsträger/innen, die gegen die GdGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem/der Beauftragten für die GdGV.



Vorlage zu Top 8.1  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

---

### **Aufnahmeantrag des Eishockeyverbandes NRW e. V. (EHV NRW e. V.)**

#### **Sachverhalt:**

Mit fristgerecht eingegangenem Schreiben vom 07.12.2015 beantragt der Eishockeyverband NRW e.V. (EHV NRW e.V.) die Aufnahme als ordentliches Mitglied nach § 8.4 der Satzung in den Landessportbund NRW e.V.

Bisher wurden die Eishockey-spielenden Vereine in NRW und die Vereine, die die Sportarten Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Curling und Eisstockschießen betreiben, im Eissportverband NRW e.V. (LEV NRW) organisiert und durch diesen in ihrem jeweiligen Bundesfachverband vertreten. Im LEV NRW sind aktuell 35 im Wettkampfbetrieb aktive und ca. 5 passive Eishockeyvereine mit 4.049 aktiven Sportler/innen Mitglied. Aufgrund einer fehlenden sportartspezifischen Bestandserhebung für den LEV können keine exakten Gesamtzahlen genannt werden.

Der EHV NRW e.V. erfüllt die formellen Voraussetzungen einer Mitgliedsorganisation im Landessportbund NRW nach §§ 7 und 8 der Satzung. Zwar kann der Verband nicht die in § 8 (2) Nr. 1 geforderte Zahl von Mitgliedsvereinen aufweisen (mit Datum vom 07.12.2015 sind dem EHV NRW e.V. 23 Vereine mit 3.083 Mitgliedern angeschlossen), er ist aber seit dem 02.12.2015 Mitglied des Deutschen Eishockey Bundes (DEB) und damit anerkannter Vertreter des Eishockeysports in NRW und im Bundesfachverband. Er wird nach Auskunft des DEB in Abstimmung mit dem DEB ab der Saison 2016/17 den Eishockey-Spielbetrieb in NRW organisieren. Damit greift § 8 (4), der eine Mitgliedschaft auch ohne Erreichen der in § 8 (2) Nr. 1 vorgesehenen Vereinszahl ermöglicht.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung nimmt den Eishockeyverband NRW e.V. gemäß §§ 7.4 und 8.4 mit Wirkung zum 01.02.2016 als ordentliche Mitgliedsorganisation auf. Der EHV NRW e.V. ist damit alleiniger Vertreter der Sportart Eishockey im LSB NRW e.V.



Vorlage zu Top 8.2  
der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW am 09.01.2016

---

## **Aufnahmeantrag des Cheerleading und Cheerdance Verbandes Nordrhein-Westfalen e. V. (CCV NRW e. V.)**

### **Sachverhalt:**

Mit fristgerechtem Schreiben vom 31.08.2015 beantragt der Cheerleading- und Cheerdance Verband NRW e.V. die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Landessportbund NRW e.V. Er beantragt das alleinige Vertretungsrecht für die Sportart Cheerleading und Cheerdance in NRW.

Die Sportart Cheerleading wird in NRW durch den American Football und Cheerleading Verband NRW e.V. (AFCV NRW) repräsentiert und im Landessportbund NRW vertreten. Über den American Footballverband Deutschland e.V. (AFVD) ist die Sportart im DOSB und darüber hinaus auf europäischer und internationaler Ebene organisiert und durch das IOC anerkannt. Die offizielle DOSB-Sportartenliste ordnet die Sportart Cheerleading ebenfalls dem Deutschen American Footballverband e.V. (AFVD) zu.

Der CCV NRW e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes CCV Deutschland (CCVD) und vertritt nach eigener Auskunft in NRW 47 Vereine mit 2.490 Mitgliedern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine Aufnahme des CCV NRW e.V. in den Landessportbund NRW gemäß § 8 (2) Nr. 1 nicht vor, da dem Verband nicht mindestens 50 Mitglieder angehören (Stand 11.12.2015). Der Verband erfüllt auch nicht die Voraussetzungen des § 8 (4) der LSB-Satzung, da der Bundesverband CCVD e.V. nicht Mitglied des DOSB ist. Auch § 7 (4) der LSB-Satzung steht einer Aufnahme entgegen, da jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten werden kann und Cheerleading in NRW bereits durch den AFCV NRW vertreten wird.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitgliederversammlung lehnt den Antrag des CCV NRW e.V. auf Aufnahme in den LSB NRW auf Grundlage der §§ 7 (4), 8 (2) und 8 (4) der Satzung ab.